

# Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Sachsenheim für das Haushaltsjahr 2025

I.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan wird auf Grund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

# II. HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Sachsenheim für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 06. Februar 2025 die

# Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

#### 1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

Euro

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	68.885.900
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	72.825.500
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 3.938.600
1.4	Abdeckung aus Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	- 3.938.600
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.5 und 1.8) von	- 3.938.600

## 2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen

Euro

	Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	
2.11	Veranschlagte Änderung Finanzierungsmittelbestands,	- 14.480.300
	Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
	(Saldo aus 2.3 und 2.6) von	
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf	- 14.480.300
	Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus	- 8.135.500
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	17.007.200
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.871.700
	Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf aus laufender	- 6.344.800
	Verwaltungstätigkeit von	
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	73.950.400
	Verwaltungstätigkeit von	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	67.605.600

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für die Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

O Euro

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf

O Euro

## § 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

11.376.000 Euro

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

5.000.000 Euro

Das Landratsamt Ludwigsburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 02. April 2025, Az. L-02/902.41., gem. § 121 Abs. 2 GemO, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Gleichzeitig wurde der durch Kredite zu finanzierende Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.650.000 € nach § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

IV.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 28.04.2025 bis zum 09.05.2025, je einschließlich, bei der Stadtverwaltung, Finanzen, Äußerer Schloßhof 3, Zimmer 2.09, öffentlich aus.

٧.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, 23.04.2025

Holger Albrich Bürgermeister